

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Altdorf

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten

Abteilungen I und II

nur Urnenbestattungen - Ruhefrist: 10 Jahre

Einfaches Grab	4 Urnen	600,-- €
Doppeltes Grab	8 Urnen	1.200,-- €
Dreifaches Grab	12 Urnen	1.800,-- €
Urnengrab klein	4 Urnen	600,-- €
Urnengrabstätte in einer Urneninsel	3 Urnen	1.350,-- €
Ersterwerb Urnenrasengrab inkl. Liegestein und Metallhalterung mit einem Namenszug	2 Urnen	1.600,-- €
Ersterwerb Urnenrasengrab inkl. Liegestein und Metallhalterung		

mit zwei Namenszügen	2 Urnen	2.150,-- €
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes Urnenrasengrab		1.000,-- €
Neuer Liegestein für Urnenrasengrab mit einem Namenszug		700,-- €
Einhuhen eines zweiten Namens		550,-- €

Abteilungen III, IV und V – Belegung doppeltief

<i>Erdbestattung</i>	<i>Ruhefrist: 20 Jahre</i>
<i>Urnenbestattung</i>	<i>Ruhefrist: 10 Jahre</i>
<i>Beisetzung verstorbener Kinder bis zu 5 Jahren</i>	<i>Ruhefrist: 10 Jahre</i>

Einfaches Grab	2 Erdbestattungen und/oder 4 Urnen	1.050,-- €
Doppeltes Grab	4 Erdbestattungen und/oder 8 Urnen	2.100,-- €
Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab		100,-- €

Abteilung III

Urnengrab klein	4 Urnen	600,-- €
-----------------	---------	----------

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit

Wie bei Neuerwerb des Nutzungsrechtes – siehe § 4

§ 6

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 5 % (fünf von hundert) der Herstellungs- und Errichtungskosten und ist durch den Nutzungsberechtigten zu entrichten.

§ 7

Gebühren der Bestatterfirma für Totengräberarbeiten

a) Öffnen und Schließen

• eines Erdgrabes, einfachtief	600,-- €
• eines Erdgrabes, doppeltief	700,-- €
• eines Urnengrabes	80,-- €
Begleitung einer Beerdigung oder Trauerfeier	150,-- €
Begleitung einer Urnenbeisetzung	50,-- €

Die Gebühren für die Tieferlegung eines Sarges bei gleichzeitiger Beisetzung eines weiteren Toten werden nach den vorgefundenen Verhältnissen und dem Zeitaufwand berechnet.
Für die Umbettung einer Leiche in eine andere Grabstätte wird die Gebühr im Einvernehmen mit den Angehörigen vereinbart.

Die Gebühren werden vom Unternehmen direkt an die Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Die Gebührenhöhe wird im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, festgelegt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist die Kirchengemeinde berechtigt, eine Anpassung der Gebühren zu verlangen.

§ 8 Sonstige Gebühren

Friedhofsunterhaltsgebühr pro Jahr - wird zwecks Verwaltungsvereinfachung 5 Jahre im Voraus erhoben

(Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasser- und Kanalkosten, Abfallentsorgung, Druckprobe u. ä.)

Einfaches Grab	25,-- €
Doppeltes Grab	50,-- €
Dreifaches Grab	75,-- €
Urnengrab	25,-- €
Grabstätte in einer Urneninsel	25,-- €
Bestattungsplatz in einem Urnenrasengrab	25,-- €
Verwaltungsgebühr <i>(inkl. Grabbrief, Friedhofssatzung, Gebührensatzung)</i>	70,-- €
Zulassung von Gewerbetreibenden – jährlich	50,-- €

Gebühren für evangelische Bestattungen

Trauerfeier	120,-- €
Organist	50,-- €
Kreuzträger	15,-- €
Urnenbeisetzung	25,-- €

Benutzung der Magdalenenkirche

bei katholischen Bestattungen und Mitglieder der ACK	120,-- €
bei nichtchristlichen Beerdigungsfeiern	350,-- €

§ 9

Auflösungsgebühr

Wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei einer Bestattung deutlich, dass keine Angehörigen bzw. Erben ausfindig zu machen sind, die das Nutzungsrecht bzw. die Rechtsnachfolge desselben übernehmen, wird eine Auflösungsgebühr von 500,-- € erhoben. Sollten sich bis zum Ablauf der Ruhefrist Angehörige bzw. Erben, die die Räumung des Grabes übernehmen, bei der Friedhofsverwaltung melden, wird diese Gebühr zurückbezahlt.

§ 10

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, den 1. Januar 2024
Der Kirchenvorstand